

Schriftliche Stellungnahme

LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
14:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige -
BT-Drucksache 19/14150

siehe Anlage

LVR · Dezernat 5 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Vorsitzender
Herrn Dr. Matthias Bartke, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

18.01.2021
54.00 - 61

Herr Anders
Tel 0221 809-5400
Fax 0221 809-5402
peter.anders@lvr.de

**Keine Kriegsopferleistungen für ehemalige Waffen-SS-Freiwillige – Antrag
19/14150 – Öffentliche Anhörung am 25. Januar 2021**

**Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland (LVR), Kennedy Ufer 2,
50679 Köln**

Sehr geehrter Herr Dr. Bartke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im o. a. Anhörungsverfahren abgeben zu können. Erlauben Sie mir einige einleitende Worte, bevor ich auf den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 17. Oktober 2019 (BT Drucksache 19/14150) eingehe.

Nach der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltungen in Nordrhein-Westfalen obliegt dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) seit 2008 die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) im rheinischen Landesteil Nordrhein-Westfalens.

Menschen, die in militärischer Dienstverrichtung durch unmittelbare Kriegseinwirkungen dauerhafte gesundheitliche Schädigungen erlitten haben (Kriegsbeschädigte), haben nach den Bestimmungen des BVG Anspruch auf Versorgung. Anspruchsberechtigte sind bzw. waren ehemalige Soldaten, die im Einsatz verwundet oder Zivilisten, die beispielsweise bei einer Bombardierung verletzt wurden. Beson-



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

dere Zugangsbeschränkungen, z. B. aufgrund der Zugehörigkeit zur SS, sah das Gesetz nicht vor. Auch heute noch können Leistungen nach dem BVG beantragt werden, wenn Menschen durch Kriegsauswirkungen zu Schaden kommen. Als Beispiel sei hier die Detonation von sog. Blindgängern genannt.

Seit 1998 sieht das BVG den Ausschluss, die Versagung oder die Entziehung von Leistungen vor, wenn der Beschädigte während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§1a BVG). Hierbei muss die individuelle Schuld des Einzelnen konkret nachgewiesen werden, um Leistungen zu versagen oder zu entziehen.

Nach Inkrafttreten des §1a BVG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in den Jahren 1999 bis 2013, in Zusammenarbeit mit dem Simon-Wiesenthal-Center, dem Bundesarchiv und der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, Datensätze mit weit über 1 Mio. Namen Beschuldigter an die Versorgungsverwaltungen in Deutschland verschickt. Diese Namenslisten wurden daraufhin hinsichtlich Leistungsbezugs abgeglichen und, wenn ein solcher vorlag, auf mögliche Versagungs- bzw. Entziehungsgründe überprüft.

Der LVR hat Kenntnis von neun erfolgreichen Entziehungen von Leistungen aus der Zeit vor 2008 seitens der Landesversorgungsverwaltungen in Nordrhein-Westfalen. Danach ist es zu keinen weiteren Leistungsentziehungen gekommen. In zwei Fällen wurde bei Neuanträgen eine Versagung von Hinterbliebenenversorgung aus Gründen nach § 1a BVG ausgesprochen. Seit der Einführung des § 1a BVG werden die Vorgänge auf Versagensgründe nach dieser Vorschrift überprüft.

Dem LVR ist sehr bewusst, wie groß die Verbrechen, das Leid und Unglück sind, die das verbrecherische Regime des Nationalsozialismus, der zweite Weltkrieg und die Shoah über Europa und die Welt gebracht haben. Es entspricht unserem Selbstverständnis, auch im Rahmen der Ausführung des BVG alles zu tun, um den Opfern gerecht zu werden.

Zum Antrag

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. einen Entwurf zur Änderung des BVG vorzulegen, der darauf abzielt, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren, einzustellen.**

Der LVR ist, wie alle anderen Versorgungsverwaltungen in Deutschland auch, beim Vollzug des BVG nach dem Rechtsstaatsprinzip an die geltende Rechtslage und Rechtsprechung gebunden. Es wäre begrüßenswert gewesen, wenn bereits bei der

Verabschiedung des BVG im Jahr 1950 die Frage nach einer persönlichen Schuld ehemaliger SS-Angehöriger eine Rolle gespielt hätte. Eine Rolle könnte hierbei die von Wissenschaftlern in der Folgezeit thematisierte mangelnde Aufarbeitung und Durchdringung der Epoche des Nationalsozialismus gespielt haben (vgl. insoweit nur das grundlegende Werk von A. und M. Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern*, Erstauflage 1967).

Der in 1998 eingeführte § 1a BVG kam bereits damals, über 50 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges, deutlich zu spät um das angestrebte Ziel, die Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben von einem Leistungsbezug auszuschließen, für möglichst viele dieser Personen zu erreichen. Zumal der Versagungsgrund nach § 1 a Abs.1 S.1 BVG nur für die Personen greifen sollte, die nach dem 13. November 1997 einen Antrag auf Leistungen gestellt hatten. Wurde hierdurch schon rein quantitativ der Personenkreis, dem man die Leistungen nach dem BVG versagen konnte, ganz erheblich eingeschränkt, kamen noch weitere rein faktische Einschränkungen hinzu. Diese ergaben sich aus der Schwierigkeit, mehr als 50 Jahre nach Ende des zweiten Weltkrieges und der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands die vom BVG in § 1 a Abs.1 S.2 benannten Anhaltspunkte noch ermitteln zu können.

Danach können sich Anhaltspunkte, die eine besonders intensive Überprüfung erforderlich machen, ob ein Berechtigter durch sein individuelles Verhalten gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere aus einer freiwilligen Mitgliedschaft des Berechtigten in der SS ergeben. Selbst wenn 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges diese freiwillige Mitgliedschaft in der SS noch festgestellt werden konnte, war zusätzlich in jedem Einzelfall der konkrete individuelle Verstoß gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit nachzuweisen. Diese Schwierigkeit der Tatsachenermittlung gilt umso mehr für die Gegenwart, über 75 Jahre nach Kriegsende.

Viele der Leistungsberechtigten, aber auch mögliche Zeugen sind verstorben und die Versorgungsakten nach Ablauf von Aufbewahrungsfristen zum großen Teil vernichtet. Eine Aufklärung dahingehend, ob einen Betroffenen persönliche Schuld trifft, d.h., dass er sich eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hatte, war und ist für die Verwaltungsbehörden nur schwer zu ermitteln. Die Versorgungsverwaltungen sind keine Strafverfolgungsbehörden.

Aus Sicht einer Versorgungsverwaltung wäre eine einfachere Regelung mit Sicherheit vorzugswürdig. Denkbar wäre hier, wie vom Antragsteller postuliert, tatsächlich eine Regelung im BVG bzw. demnächst im SGB XIV, die darauf abzielt, Leistungen an Personen, die freiwillig der Waffen-SS beigetreten waren, einzustellen, zumal die SS ja als verbrecherische Organisation eingestuft wurde. Fraglich ist aber, ob dies mit rechtstaatlichen Grundsätzen, die bisher den individuellen Nachweises eines

Verstoßes gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verlangten und keine Sanktionierung aufgrund bloßer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe vorsahen, vereinbar ist. Dies ist von anderer Stelle zu überprüfen.

Mehr als 75 Jahre nach dem Ende des zweiten Weltkrieges mit kaum noch lebenden Tätern bzw. Witwen dürfte es sich in erster Linie um eine symbolische Regelung handeln, die den Opfern und deren Nachkommen eine Genugtuung im Sinne einer nachträglich eindeutigen Bewertung des freiwilligen Beitritts zur Waffen-SS mit der Konsequenz einer Einstellung eines Leistungsbezugs verschaffen könnte. Aber: auch so viele Jahre später kann es nicht zu spät sein, Folgerungen aus einer Vergangenheit zu ziehen, die Leben und Glück einer so großen Zahl von Menschen vernichtet hat (vgl. insoweit A. und M. Mitscherlich, Die Unfähigkeit zu trauern, 23. Aufl. 1994, S. 41). Jedenfalls kann nur eine Änderung der gesetzlichen Regelung des BVG durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu einer Änderung der bisherigen rechtsgebundenen Praxis der Versorgungsverwaltung führen.

- 2. gemeinsam mit der belgischen Regierung, der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen und weiterer, interessierter Länder sowie im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag die Gründung einer unabhängigen, mit belgischen und deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzten Kommission anzustreben, zu deren Aufgaben es gehört, Entstehung und Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes und insbesondere die erfolgten Leistungen an ausländische ehemalige Angehörige der Waffen-SS und andere Kollaboratoren zu untersuchen,**

Der Antrag wird von hier begrüßt.

Damit wird die Vergangenheit des Umgangs mit dem Nationalsozialismus auch in der Gesetzgebung zum BVG untersucht, was sehr sinnvoll ist. Nach hiesiger Ansicht zeigt bereits die Wortwahl des § 1a BVG „...während der Herrschaft des Nationalsozialismus...“, dass sogar 1998 noch Parlamentarier diese Herrschaft als etwas von außen Oktroyiertes dargestellt haben wollten und dies vielleicht sogar glaubten. Dies mag, angesichts der Unfassbarkeit der begangenen Verbrechen, ein gewisser Mechanismus sich selbst zu schützen, gewesen sein.

Fakt ist, dass letztlich eine breite Masse der Deutschen Weimar zu Grabe getragen, Hitler gewählt und dieses Regime unterstützt haben. Es war die von den Deutschen formal legitimierte „Regierung“ des NS. Die kollektive Verdrängung des Geschehens und die mangelnde Aufarbeitung zeigte sogar Ende der 1990er Jahre und auch heute noch in Deutschland Wirkung.

- 3. in Abstimmung mit den zuständigen Ländern zu ermitteln, wie viele Empfänger von Leistungen nach dem BVG im Ausland ehemalige An-**

gehörige der Waffen-SS, der Wehrmacht oder anderer kollaborierender Einheiten bzw. deren Witwen sind und in wie vielen Fällen diese Zugehörigkeit durch freiwillige Meldung erfolgt war,

Dies ist im Zusammenhang mit Nr. 2 zu sehen.

- 4. Möglichkeiten zu prüfen, den Regierungen der betreffenden Staaten Daten über diese Empfänger zu übermitteln, um sie in die Lage zu versetzen, die Leistungen zu besteuern oder einzuziehen.**

Zur Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden bedarf es, unabhängig von der Frage, ob außer- oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, einer gesetzlichen Grundlage. Die Restriktionen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) gelten auch für die hier beschriebenen Fälle.

Das EU-Amtshilferichtliniengesetz (EUAHiG) kann jedoch für die Steuerbehörden anderer EU-Staaten bereits jetzt Grundlage für die Erlangung von Auskünften über den Bezug von in Deutschland steuerfreien Leistungen, wozu die Leistungen nach dem BVG gehören, sein, wenn diese Auskünfte für die Besteuerung von Einwohner*innen steuerrelevant sind.

Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen der Stellungnahme

Für den Gesetzesvollzug durch die Versorgungsbehörden wäre eine einfachere Regelung, als die derzeit im § 1a BVG normierte, vorteilhafter. Die jetzt notwendige Feststellung der individuellen Schuld stellt die Behörden vor erhebliche Herausforderungen.

Die Einsetzung einer gemeinsamen Kommission zur Untersuchung der Leistungen an ausländische ehemalige Angehörige der Waffen-SS und andere Kollaborateure zu untersuchen wird von hier begrüßt.

Hinsichtlich der Datenübermittlung an andere Staaten werden datenschutzrechtliche Hürden gesehen. Ein Tätigwerden dieser Staaten ist aber, in bestimmten Fällen, auch bereits heute möglich.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Peter J. Anders
Fachbereichsleiter
LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung